

Fragen zu unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) aus der Ukraine

Welche Kinder und Jugendlichen sind unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) aus der Ukraine?

Ein unbegleiteter Minderjähriger aus der Ukraine ist eine Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und ohne einen Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland eingereist ist.

Wer gilt als „unbegleitet“?

Ein ukrainischer Minderjähriger ist unbegleitet, wenn er ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist (siehe oben). Werden Verwandte oder andere Personen durch eine Vereinbarung mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) erziehungsberechtigt, so ist der Minderjährige nicht unbegleitet.

Wie belege ich, dass ich erziehungsberechtigt bin?

Erziehungsberechtigt ist eine Person, die über 18 Jahre alt sein muss und eine ausdrückliche oder ableitbare Vereinbarung mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) abgeschlossen hat. Diese ist nicht an besondere Formerfordernisse gebunden.

Beispiel: durch die direkte Übergabe des Minderjährigen durch die Eltern an die Verwandten oder durch schriftliche Erklärung (siehe Mustervertrag) oder andere Dokumente.

Die Prüfung, ob es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt und seine Rechte gesichert werden müssen erfolgt durch das Jugendamt.

Welche Vollmachten hat ein Erziehungsberechtigter?

Liegt keine schriftliche Vollmacht vor kann das beiliegende Muster genutzt werden. Sind die Eltern dazu in der Lage das Muster auszufüllen wird es zunächst möglich sein die Rechte des Kindes zu sichern. Ist eine schriftliche Vollmacht nicht erhältlich (weil Eltern z.B. nicht mehr erreichbar) oder reicht diese Behörden, Ärzten usw. als Nachweis nicht aus kann man sich an das örtlich zuständige Familiengericht oder dem Jugendamt wenden, um die Vormundschaft zu beantragen. Sollten die geflüchteten Minderjährigen längerfristig in Deutschland bleiben bedarf es in der Regel eine Vormundschaft, die im besten Fall durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt wird. Auch bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (z.B. Unterbringung in einer Heimeinrichtung oder planbare schwere Operationen) bedarf es einer Vormundschaft.

Wie wird man als Verwandter Vormund?

Die Vormundschaft kann bei dem zuständigen örtlichen Familiengericht beantragt werden. (Für Osnabrück: Amtsgericht Osnabrück, Familiengericht, Postfach 11 51, 49001 Osnabrück, Tel.: 0541-315-2333. Anträge können einfach selbst formuliert per Post geschickt werden, es bedarf keines Anwaltes).

Zur Prüfung, ob man als Verwandter /oder Freund geeignet ist, wird das Jugendamt vom Familiengericht einbezogen.

Wo erhalte ich Unterstützung, wenn ich als Vormund bestellt bin?

Ein Amtsvormund beim Jugendamt berät und begleitet den Verwandten (ehrenamtlichen Vormund) bei Fragen zur Vormundschaft (Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, Team Vormundschaften/Pflegschaften, Hannoversche Straße 6 - 8, 49084 Osnabrück, Telefon 0541-323-2650).

Was ist wenn ich nicht mit dem aufgenommenen Kind aus der Ukraine verwandt bin?

Sollten sie ein Kind im Auftrag der Eltern als Freund der Familie aufgenommen haben, benötigen sie eine Pflegeerlaubnis. In diesen Fall müssen sie mit dem örtlichen Jugendamt Kontakt aufnehmen fachdienstfamilie@osnabrueck.de.

Wer vertritt den unbegleiteten minderjährigen Ukrainer, wenn kein Erziehungsberechtigter da ist?

Jeder unbegleiteter minderjähriger Ausländer hat ein Recht auf Inobhutnahme und das Recht auf erzieherische Hilfen (zum Beispiel die Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie). Dafür ist das Jugendamt verantwortlich. Es beantragt in diesem Rahmen die Bestellung eines Amtsvormundes beim örtlich zuständigen Familiengericht.

Wie können wir Pflegeeltern für einen unbegleiteten minderjährigen Ukrainer werden?

Dafür bedarf es eines guten Verständnisses und Einfühlungsvermögens in den jungen Flüchtling, der aus dem Krieg kommt und den direkten Kontakt zu seinen Eltern verloren hat, pädagogisches Geschick, ausreichend Wohnraum (ein Zimmer für das Kind/den Jugendlichen) usw. Durch das Jugendamt oder durch einen freien Träger der Jugendhilfe wird überprüft, ob man als Pflegeperson geeignet ist (fachdienstfamilie@osnabrueck.de).

Was ist mit unbegleiteten Minderjährigen aus anderen Ländern?

Diese melden Sie bitte beim Fachdienst Familie Sozialer Dienst Team Os, Frau Unterberger, E-Mail: unterberger@osnabrueck.de Tel: 0541-323-7380 oder Frau Blunck, E-Mail: blunck@osnabrueck.de Tel: 0541-323-7384.

Woher bekommen wir Geld, um das aufgenommene Kind oder den Jugendlichen zu versorgen?

Dafür melden Sie das Kind oder den Jugendlichen zuerst bei der Ausländerbehörde an (Stadt Osnabrück, Fachbereich Bürger und Ordnung, Ausländerbehörde, Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück, E-Mail: abh@osnabrueck.de.) Sie benötigen eine Kopie des Passes mit dem Einreisevisum (meist ein kleiner Stempel aus Polen) oder eine Kopie der Geburtsurkunde, außerdem eine Wohnungsgeberbescheinigung. Diese muss nicht vom Vermieter ausgefüllt werden, sondern es genügt zunächst die Unterschrift der Aufnahmeperson. Der Einzug sollte jedoch auf jeden Fall mit dem Vermieter abgesprochen werden, um spätere Probleme zu vermeiden. Die Ausländerbehörde stellt nun eine sogenannte Fiktionsbescheinigung aus.

Mit der Fiktionsbescheinigung der Ausländerbehörde melden Sie das Kind oder den Jugendlichen beim Fachdienst Soziales an und stellen einen Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Damit stellen Sie keinen Antrag auf Asyl! (Stadt Osnabrück, Fachbereich Soziales, Hilfe für Flüchtlinge, Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück)